

**FAQ's zur Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta zum
Erlass von Besuchs- und Betretungsverboten für Krankenhäuser, Vorsorge-
und Rehabilitationseinrichtungen, Heime für ältere Menschen,
pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen sowie
Untersagung des Betriebes der Tagespflegen nach § 2 Abs. 7 NuWG**

Nach wie vor gilt die Gesundheitsbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2020 des Landkreises Vechta wonach Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sämtliche Einrichtungen nicht betreten dürfen.

a) Was sollte gemieden werden, auf was ist zu achten?

Gefährdete Menschen, zu denen insbesondere chronisch kranke und/oder alte Menschen, pflegebedürftige Bewohner von Pflegeeinrichtungen zählen, sollen sich nicht in der Nähe einer Menschengruppe aufhalten, deren Anzahl 5 Menschen übersteigt.

Der Mindestabstand zu anderen Menschen sollte 2 Meter nicht unterschreiten.

Der Kontakt zu der Risikogruppe der Gefährdeten muss bei einer erhöhten Körpertemperatur von über 37,5 ° vermieden werden.

b) Gibt es Ausnahmen vom Besuchs- bzw. Betretungsverbot in vollstationären Pflegeheimen?

Ausgenommen von diesen Besuchsverboten sind nahestehende Personen von palliativmedizinisch versorgten Bewohnerinnen und Bewohnern.

Behandelnden Ärzte und die zur Pflege bestimmten Personen sind ausgenommen von dieser Regelung.

c) Gibt es Ausnahmen vom Besuchs- bzw. Betretungsverbot von Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen?

Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von werdenden Vätern, von Vätern von Neugeborenen, von Eltern und Sorgeberechtigten von Kindern auf Kinderstationen und Besuche enger Angehöriger von Palliativpatienten. Die Besuche bei erwachsenen Patienten sind zeitlich zu beschränken.

Im Einzelfall kann unter fachlicher Risikobewertung für Seelsorger oder Urkundspersonen unter Auflegung der erforderlichen Verhaltensmaßregeln das Betreten von Krankenhäusern und Alten- und Pflegeheimen zugelassen werden.

d) Ist der Aufenthalt in einer Cafeteria / Kantine erlaubt?

Der Aufenthalt in Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher ist nicht gestattet.

e) Was ist bei einer Notbetreuung in einer Tagespflege zu beachten?

Die Notbetreuung ist unter fachlicher Risikobewertung in kleinen Gruppen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung einzurichten. Voraussetzung zur Aufnahme in die Notbetreuung ist, dass die Familienangehörigen, die zudem die Pflege wahr nehmen müssen, in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind wie z.B. Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr, im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug oder zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist eine Notbetreuung in besonderen Härtefällen.

Pflegende Angehörige, die auf eine Notbetreuung für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung angewiesen sind, setzen sich mit der bisherigen Tagespflege vorab in Verbindung.

Eine Notbetreuung ist grundsätzlich zu den sonst üblichen Zeiten sicherzustellen.

f) Welche Anforderungen muss eine Notbetreuung erfüllen?

Die Notbetreuung ist so zu gestalten, dass das Infektionsrisiko weitestgehend minimiert wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung der Gruppe.

Als Anhaltspunkt sollten in einem Raum nicht mehr als 5 ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung von mindestens einer Betreuungskraft betreut werden. Grundsätzlich sollte ein Mindestabstand zwischen den Personen von möglichst 2 m eingehalten werden.

Aktivitäten im Freien sind aus infektionshygienischer Sicht zu bevorzugen.

g) Durch wen wird die Notbetreuung organisiert?

Die Umsetzung der Notbetreuung liegt in der Verantwortung der bisherigen Tagespflegeeinrichtung.

h) Findet ein Hol- und Bringdienst zu den Notbetreuungen statt?

Dieses entscheidet der Träger der Tagespflege in eigener Verantwortung.

i) Wann liegt ein besonderer Härtefall vor?

Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn Pflegebedürftige, die eine Betreuung und Pflege während des Tages benötigen und deren Betreuung und Pflege anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

j) Welche Beschäftigten zählen zum Gesundheitsbereich oder medizinischen und pflegerischen Bereich?

Hier sind alle Beschäftigten in einem Heilberuf gemeint.

k) Welche Beschäftigten zählen zu den Berufsgruppen zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen?

Hier sind alle Beschäftigten gemeint, die die öffentliche Daseinsvorsorge sicherstellen.

l) Gehören auch ehrenamtlich Tätige im Bereich des Rettungsdienstes, Katastrophenschutz und Feuerwehr zu den Beschäftigten in sog. kritischen Infrastrukturen?

Nein! Hier sind nur hauptberuflich Tätige gemeint. In besonderen Einsatzlagen kann auch für ehrenamtliche Hilfskräfte die Notwendigkeit einer Notbetreuung erforderlich sein. Eine Inanspruchnahme erfolgt dann für den Zeitraum des Einsatzes erfolgen.